



Gemeinde Bentwisch  
über  
Amt Rostocker Heide  
Eichenallee 20 a  
18182 Gelbensande

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bentwisch**

### **Bebauungsplan Nr. 20**

#### **Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hanse-Centers**

#### **Inkraftsetzung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 20 *Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hanse-Centers* als Satzung beschlossen. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 60 ha. Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt durch:

- die Ortslage Goorstorf im Nordwesten,
- freie Feldflur im Nordosten,
- die Ortsumgehung Bentwisch im Südosten,
- die Bentwischer Straße im Südwesten.

Ergänzend zum Beschluss vom 04.03.2021 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.02.2024 beschlossen, innerhalb des gesamten Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20 ein nachhaltiges Gewerbegebiet zu entwickeln und in ihrer Sitzung am 02.05.2024 die dementsprechend ergänzte Begründung gebilligt.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Bentwisch bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Bentwisch *Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hanse-Centers* in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Bentwisch *Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hanse-Centers* einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zu den Umweltbelangen nach § 10a Abs.1 BauGB ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Daneben ist die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Bentwisch *Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hanse-Centers* einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zu den Umweltbelangen auch im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter [www.amt-rostocker-heide.de](http://www.amt-rostocker-heide.de) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

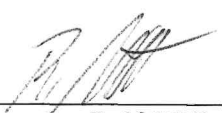
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bentwisch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Bentwisch, den 29.10.2026



  
Ralf Will  
Bürgermeister

Übersicht des Geltungsbereiches zum B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Bentwisch

